

Die Richtigkeit dieser Anschauung müsse um deswillen bestritten werden, weil eine freie Verfügung im eigentlichen Sinne des Wortes den Aktiengesellschaften durch die Bestimmungen in Artikel 239 b in Verbindung mit Artikel 185 a 3 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 entzogen werde, indem dasselbe geradezu bestimme, daß ein der Abnutzung gleichkommender Betrag vom Bruttoüberschuß in Abzug zu bringen sei, bei Aufstellung der Bilanz; es bestehe daher ein Zwang zur Zurücklegung dieses Betrags.

Die Beschwerdeführer betonen noch ganz besonders, daß, dafern man § 7 des Anlagenregulativs eben nicht in dem Sinne auffasse, daß nur das reine Einkommen anlagenpflichtig sei, so seien sie und jedes andere derartige Unternehmen der Willkür der einschätzenden Gemeindebehörde schutzlos preisgegeben, und unter solchen Umständen richten sie nun das Ersuchen an die hohe Ständeversammlung:

„Hochdieselbe wolle sich bei der Königlichen Staatsregierung dahin verwenden, daß bei Feststellung des anlagenpflichtigen Einkommens von Fabrikunternehmungen nach den Bestimmungen des Kleinbauchlicher Anlagenregulativs die Beträge der nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung auf Mobilien und Immobilien bewirkten Abschreibungen vom Bruttoüberschuß in Abrechnung zu bringen sind.“

Zur Berathung über die Beschwerde hatte die Deputation die Abordnung eines Königlichen Kommissars erbeten. Derselbe hat nach dem hierüber aufgenommenen Protokoll folgende Erklärung abgegeben:

„Die Staatsregierung stehe noch auf demselben Standpunkte, den sie seiner Zeit der ersten Beschwerde gegenüber eingenommen habe; dieselbe werde auch kaum zu einer den Petenten beifälligen Entschließung kommen. Die 1886er Entscheidung auf die erste Beschwerde laufe dahin hinaus: den Bestimmungen des Kleinbauchlicher Anlagenregulativs stehen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Seite und die Entscheidung des Bezirksausschusses verstoße gegen gesetzliche Bestimmungen, habe somit nicht aufrecht erhalten werden können. Das Regulativ lasse allerdings an Klarheit hier und da vielleicht zu wünschen übrig, allein es lasse sich doch mit Bestimmtheit daraus entnehmen, daß auch der Betrag der Abschreibungen als Steuerobjekt anzusehen sei. Man könne auch nicht soweit gehen, daß man die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ohne weiteres für die Gemeinde Kleinbauchlich anwende. Wenn das Handelsgesetzbuch Abschreibungen vorschreibe, so verpflichte dies eine Gemeinde nicht, diese Abschreibungen zu berücksichtigen.“

Es kommt im vorliegenden Falle lediglich auf die Auslegung des Anlagenregulativs für Kleinbauchlich an, und bestimmt zunächst § 7 desselben, daß die Anlagen selbst die Natur einer Einkommensteuer haben und von allen einen Gewinn gewährenden Steuerobjekten erhoben werden. Unter diese Gewinn gewährenden Steuerobjekte fällt selbstverständlich auch die hier in Frage befundene Zuckerfabrik.

Als Einkommen gilt nach dem Wortlaute in Absatz 2 des angezogenen Paragraphen dasjenige, was dem Anlagepflichtigen von dem Ertrage des einzelnen Steuerobjektes zur Verfügung für sein Hauswesen, zur Vermehrung seines Vermögens oder Vergrößerung seines Geschäfts übrig bleibt.

Dieses in dieser Weise definirte Einkommen also will das Regulativ treffen und zu den Anlagen herangezogen wissen, und zu diesem Einkommen, meinen die Vertreter der Zuckerfabrik Döbeln, gehörten die bei jedem derartigen gewerblichen Etablissement nach kaufmännischen Grundsätzen und nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes über Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 (wonach „Abschreibungen“ ausdrücklich vorgeschrieben werden) notwendiger Weise alljährlich in Abzug zu bringenden Abschreibungen nicht, während der Gemeinderath zu Kleinbauchlich sowie die Königliche Kreishauptmannschaft und das Königliche Ministerium des Innern gegentheiligere Ansicht sind.